

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1. Allgemeines**
- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind verbindlich, sofern sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von der elfo ag ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.2 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 2. Angebote und Vertragsabschluss**
- Die Angebote der elfo ag sind, sofern nicht abweichende Angaben im Angebot selbst gemacht werden, auf 3 Monate befristet. Die von der elfo ag ausgearbeitete Zeichnungen, Muster, Prototypen, Verfahren, etc., bleiben geistiges Eigentum der elfo ag und dürfen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind ebenso wie die Angebote vertraulich zu behandeln. Bleibt eine entsprechende Bestellung aus, ist die elfo ag berechtigt, diese Unterlagen, Prototypen, etc. zurückzuverlangen
- 3. Bestellsannahme**
- Bestellungen gelten erst nach schriftlicher Bestätigung durch die elfo ag als angenommen.
- 4. Umfang der Lieferung**
- 4.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistung ist die Auftragsbestätigung maßgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden zusätzlich berechnet.
- 4.2 Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung können durch die elfo ag vorgenommen werden, sofern diese eine Verbesserung bewirken.
- 5. Vorschriften im Bestimmungsland**
- Der Besteller hat die elfo ag spätestens mit der Bestellung auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.
- 6. Preise**
- Die Preise der elfo ag verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, netto, unverzollt, unversichert, ab Werk, in Schweizerfranken, sammelverpackt, ohne Transport, ohne Versicherung und ohne allfällige Warenumsatzsteuern.
- 7. Werkzeuge**
- 7.1 Werkzeugkostenanteile sind nach Gutbefund der Muster, spätestens jedoch 2 Monate nach erfolgter Musterlieferung aus dem Serienwerkzeug, innert 30 Tagen netto zahlbar. Werkzeuge bleiben bei Vergütung eines Kostenanteils Eigentum der elfo ag. Die elfo ag ist berechtigt, Werkzeuge 5 Jahre nach der letzten Warenlieferung nach Rücksprache mit dem Besteller zu vernichten.
- 7.2 Der übliche Werkzeugunterhalt ist im Werkzeugkostenanteil enthalten. Werkzeugerneuerungen gehen zu Lasten des Bestellers.
- 8. Zahlungsbedingungen**
- 8.1 Die Zahlungsfrist beträgt für den Abnehmer in der Schweiz 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Für Lieferungen in andere Länder erfolgt die Zahlung, sofern keine anderen Vereinbarungen schriftlich getroffen werden, durch ein unwiderrufliches und durch eine angesehene Schweizer Bank bestätigtes Akkreditiv.
- 8.2 Die Zahlungen sind vom Besteller am Domizil des Lieferanten ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten. Anderslautende Zahlungsbedingungen werden speziell vereinbart.
- 8.3 Bei Zahlungsverzug behält sich die elfo ag die sofortige Einstellung von geplanten Lieferungen vor und ist berechtigt, einen Verzugszins von 6 % p.a. zu berechnen.
- 9. Eigentumsvorbehalt**
- 9.1 Die elfo ag behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zu deren vollständigen Bezahlung vor. Der Besteller ist verpflichtet, die zum Schutz des Eigentums der elfo ag erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- 9.2 Die elfo ag ist berechtigt, unter Mitwirkung des Bestellers den Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register eintragen zu lassen.
- 10. Lieferfrist**
- 10.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme der Bestellung durch die elfo ag und nach vollständiger Bereinigung der technischen Belange.
- 10.2 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:
 - wenn die Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, der elfo ag nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn diese durch den Besteller nachträglich abgeändert werden;
 - wenn Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, Akkreditive zu spät eröffnet werden oder erforderliche Importlizenzen nicht rechtzeitig bei der elfo ag eintreffen;
 - wenn Hindernisse auftreten, die die elfo ag trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob diese bei ihr, beim Besteller oder einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind Vorkommnisse höherer Gewalt, beispielsweise Epidemien, Pandemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Maßnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse. Kommt es aus den genannten Gründen zur Überschreitung einer Lieferfrist, so ist der Besteller nicht berechtigt, seine Bestellung zu annullieren. Im Weiteren bestehen in keinem Fall Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die aus Lieferverzögerungen oder aus einer unmöglichen bzw. nachträglich unmöglich gewordenen Lieferung erwachsen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit seitens der elfo ag, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der Hilfspersonen von der elfo ag (die Hilfspersonenhaftung wird vollumfänglich wegbedungen).
- 11. Lieferung, Transport und Versicherung**
- 11.1 Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind der elfo ag rechtzeitig bekannt zu geben. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 11.2 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Auch wenn sie von der elfo ag abzuschließen ist, geht sie auf Rechnung des Bestellers.
- 11.3 Mehrlieferungen oder Minderlieferungen von bis zu 10% der Bestellmenge gelten als vertragsgemäße Erfüllung.
- 12. Leihgebinde**
- Leihgebinde sind umgehend nach der Entleerung an die elfo ag zu retournieren. Die Kosten für die Retournierung sowie für Schäden während des Transports sind vom Besteller zu tragen. Sollten die Gebinde nicht retourniert werden, behält sich die elfo ag vor, diese dem Besteller in Rechnung zu stellen.

- 13. Prüfung und Abnahme der Lieferung**
Der Besteller hat die Lieferung innert 10 Tagen nach Erhalt zu prüfen und der elfo ag allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben; d.h. Beanstandungen betreffend Gewicht oder Stückzahlen sowie Mängelrügen über die Beschaffenheit sind nur gültig, wenn sie der elfo ag innert zehn Tagen nach Erhalt der Ware, bei verborgenen Mängeln zehn Tage nach ihrer Entdeckung innerhalb der Garantieperiode schriftlich angezeigt werden.
Unterlässt der Besteller dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
- 14. Gewährleistung und Haftung**
Der Gewährleistungsanspruch wegen Mängel der Ware verjährt mit Ablauf von sechs Monaten nach deren Ablieferung an den Besteller. Im Falle gerechtfertigter Beanstandungen oder Mängelrügen beschränkt sich die Haftung der elfo ag auf kostenlosen Ersatz bzw. Instandstellung der fristgerecht gerügten Ware während der Gewährleistungsfrist von sechs Monaten seit Ablieferung der Ware. Die durch mängelfreie Lieferung ersetzte Ware wird Eigentum der elfo ag.
Darüber hinaus hat der Besteller keinerlei Ansprüche gegen die elfo ag, insbesondere keine weitergehenden Rechte auf Wandelung, Minderung oder Ersatz des durch mangelhafte Lieferung entstehenden Schadens. Ausgeschlossen sind insbesondere alle Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von mittelbaren, indirekten oder Folgeschäden (einschließlich entgangene Aufträge, Einnahmen oder Gewinne, Rückrufofenkosten, Betriebsunterbruch, Ansprüche Dritter) sowie alle übrigen Kosten, die dem Besteller im Zusammenhang mit einer mangelhaften Lieferung entstanden sind.
Eine Beanstandung oder Mängelrüge gibt dem Besteller kein Recht, die Zahlung des Preises für die betreffende Ware zurückzuhalten.
- 15. Liefereinstellung**
Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnungen nicht nach, so kann die elfo ag vorbehaltlich weitergehender Ansprüche jegliche weitere Lieferung an den Besteller einstellen.
- 16. Annullierung**
Sollte der Besteller den Vertrag annullieren bevor die Ware fertiggestellt ist und mit der Produktion noch nicht begonnen wurde, verpflichtet er sich, folgende Annullationskosten zu bezahlen:
- mehr als 90 Tage vor dem vorgesehenen Versanddatum: 10% des Vertragspreises, zuzüglich der Kosten für die kundenspezifischen Vorrichtungen und Anlagenteile
 - 90 bis 61 Tage vor dem vorgesehenen Versanddatum: 15% des Vertragspreises zuzüglich der Kosten für die kundenspezifischen Vorrichtungen und Anlagenteile
 - 60 bis 30 Tage vor dem vorgesehenen Versanddatum: 20% des Vertragspreises zuzüglich der Kosten für die kundenspezifischen Vorrichtungen und Anlagenteile
 - weniger als 30 Tage vor dem vorgesehenen Versanddatum: 40% des Vertragspreises zuzüglich der Kosten für die kundenspezifischen Vorrichtungen und Anlagenteile
- 17. Gerichtsstand und anwendbares Recht**
17.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Sarnen/OW, Schweiz.
17.2 Das Rechtsverhältnis, dessen Auslegung und die Klagbarkeit zwischen der elfo ag und dem Besteller unterstehen materiellem schweizerischen Recht (insbesondere dem schweizerischen Obligationenrecht) unter Ausschluss (i) internationaler Übereinkommen und unter Ausschluss (ii) der kollisionsrechtlichen Normen.
- 18. Vorrang der deutschen Fassung**
Die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der elfo ag sind in deutscher, englischer und französischer Sprache abgefasst. Im Falle von Widersprüchen geht die deutsche Fassung der allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vor.